

Erlass der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen vom 23. Juni 2000, GZ. 32.046/28-IX/B/1b/00, betreffend den Beschluss „Leitfaden zur Anwendung des Verbots der Verwendung von GVO und deren Derivaten“

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gibt nach Befassung des Plenums der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) als Orientierungshilfe nachstehenden in der UK „BIO“ ausgearbeiteten „Leitfaden zur Anwendung des Verbots der Verwendung von GVO und deren Derivaten“ bekannt:

Die Verwendung von GVO und GVO - Derivaten bei Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1804/99 explizit verboten.

Die Verwendung von GVO und GVO - Derivaten (= jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält) ist definiert nach Artikel 4, Ziffer 14: die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittel - Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

Erzeugung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Landwirtschaft (Artikel 1 (1) a):

Für Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die gemäß Artikel 6 erzeugt oder von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden, schließt Artikel 6 die Verwendung von GVO und/oder deren Derivaten auf jeder Stufe der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1a mit Ausnahme vom Tierarzneimitteln aus. Auf jeder Stufe der Erzeugung betrifft nur nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse, Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse des Artikels 1 (1) a und nicht die Produkte des Anhangs II A,B,C und D, die bei der Erzeugung verwendet werden.

Pflanzen, Pilze

kein GVO (Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer - (Mikro)Organismen)

kein GVO - Derivat (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer - Erzeugnisse aus und durch Organismen)

Tiere

kein GVO (Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse (zB Mais in Form von Körnern, Rapssaat), Futtermittel - Zusatzstoffe (zB Mikroorganismen (MO) in Anhang II D 1.4), Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel (zB MO in Anhang II D 3.1), bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tiere)

kein GVO - Derivat (Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittel - Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Schädlingsbekämpfungsmittel - Erzeugnisse aus und durch Organismen)

Pflanzliche und tierische Vorerzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft im Sinne von Artikel 1 (1) a entsprechen den Anforderungen für eine Erzeugung ohne GVO und deren Derivate. Pflanzliche und tierische Erzeugnisse des Anhangs II Teil A, B, C und D dürfen, wenn sie GVO oder deren Derivate sind, nach Artikel 6 (d) bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 (1) a nicht verwendet werden. Für sie gilt, dass sie weder selbst GVO sind noch durch GVO hergestellt oder aus solchen gewonnen werden. Eine weiter zurückliegende Verwendung von GVO und GVO-Derivaten ist für die Herstellung der Erzeugnisse des Teils A und B nicht zu berücksichtigen. [(zB Düngemittel (Stroh in Stallmist nicht von GVO, aber Anbau nicht zu berücksichtigen), Pestizide (Extrakt aus *Nicotiana tabacum* nicht von GVO - Tabak, Anbau nicht zu berücksichtigen)]

Für Erzeugnisse des Anhangs II Teil C und D ist auch Anhang I, B 4.18 zu beachten, der allgemein besagt, dass Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittel - Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO -Derivaten hergestellt worden sein dürfen. Das bedeutet, dass sie nicht nur nicht GVO und GVO - Derivate nach Artikel 6 sein dürfen sondern auch nicht unter Verwendung von GVO und GVO - Derivaten hergestellt werden dürfen. Dies stellt eigentlich nur eine wiederholte Anführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO - Derivaten dar.

Für Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittel - Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung aus biologischer Landwirtschaft ist diese Anforderung mit Artikel 6 automatisch erfüllt.

Für Erzeugnisse des Anhangs II C und D wird damit für ihre Herstellung die Verwendung von GVO und deren Derivaten ausgeschlossen. D.h., dass sie weder selbst GVO sind noch durch GVO hergestellt oder aus solchen gewonnen wurden.

kein GVO zB Maiskörner (Anhang II C) stammen von Nicht - GVO - Pflanzen; Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel der Maispflanzen nicht zu berücksichtigen

kein GVO - Derivat zB Sojakuchen dampferhitzt (Anhang II C) aus GVO nicht zulässig, darüber hinaus bei Sojaanbau aber Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel nicht zu berücksichtigen
zB Milch nach Anhang II C 2.1 stammt von Nicht-GVO-Tieren - Futtermittel der Tiere nicht zu berücksichtigen
zB Milchsäure (Anhang II, D) aus und durch GVO nicht zulässig, wenn MO kein GVO, Substrat nicht zu berücksichtigen.

Erzeugung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft nach Artikel 1 (1) b :

Andere Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat zugelassen wurden, Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs des Anhangs VI Teil A und Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse des Anhangs VI Teil B müssen der Bedingung des Artikels 5 (3) h und 5 (5a) i genügen:

Artikel 5 (3) h und 5 (5a) i - Erzeugnisse des Artikels 1 (1) b - mindestens 95 % bzw. 70 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt und das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen erzeugt

Nach Artikel 5 (3) h und 5 (5a) i für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse des Anhangs VI gilt, dass sie weder selbst GVO sind noch durch GVO hergestellt oder aus solchen gewonnen wurden. Eine weiter zurückliegende Verwendung von GVO und GVO-Derivaten ist für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse des Anhangs VI nicht zu berücksichtigen.

Anforderungen an die „mind. 95 % Zutaten (70 % Zutaten)“

Artikel 6 (1) d - bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 (1) a ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial dürfen GVO und/oder deren Derivate nicht verwendet werden, hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel.

Pflanzliche und tierische Vorerzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft im Sinne von Artikel 1 (1) a entsprechen den Anforderungen für eine Erzeugung ohne GVO und deren Derivate.

Anforderungen an Erzeugung (Verarbeitung) und Rest der Zutaten

das Erzeugnis wurde ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen erzeugt

Verwendung von GVO und GVO - Derivaten (= jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält):

Die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittel - Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

Verarbeitung zur weiteren Zutat aus biologischer Landwirtschaft und der Zutaten zum Erzeugnis

kein GVO - Mikroorganismen des Anh. VI B (Hefen - Wein, Bier; Bakterien - Essig)

kein GVO - Derivat - Verarbeitungshilfsstoffe [Enzyme - Stärkeverzuckerung, Glukose - Fruktose bei Erzeugung aus Vorprodukt aus biologischer Landwirtschaft (= Ausgangsprodukt nach Artikel 1 (1) a oder b); Alkohol (Extraktionsmittel) d.h. nicht aus GVO - Hefe]

Rest der Zutaten

nichtlandwirtschaftliche Zutaten des Anhangs VI A:

kein GVO - Mikroorganismen des Anh. VI B [Backhefe; Hefen - Wein (Sturm), Bier; Bakterien - Milcherzeugnisse, Pilze (Penicillium) - Käse]

kein GVO - Derivat - Lecithin aus Soja (bei Soja - Anbau Düngemittel, Pflanzenschutz unberücksichtigt); Zitronensäure durch *Aspergillus niger* (Substrat nicht zu berücksichtigen);

Aromen und Vitamine aus und durch GV - (Mikro)Organismen (zB Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zur Aromenerzeugung enzymatisch umgewandelt);

Ascorbinsäure - Umsetzung von D - Sorbit zu L - Sorbose nicht durch GVO (*Acetobacter* (*Gluconobacter*) *suboxidans*), Herkunft des Substrates (= Nährboden) (Sorbit) nicht zu berücksichtigen.

Verarbeitungshilfsstoffe des Anhangs VI B

kein GVO - Mikroorganismen (Hefen - Wein, Bier; Bakterien - Essig)

kein GVO - Derivat - Verarbeitungshilfsstoffe aus Organismen [Enzyme - Stärkeverzuckerung, Glukose - Fruktose; Alkohol (Extraktionsmittel); pflanzliche Öle (Trennmittel, bei Anbau Düngemittel, Pflanzenschutz unberücksichtigt)]; Lab - Enzym Kalb kein GVO aber Futtermittel nicht zu berücksichtigen; durch Organismen Zitronensäure (Aspergillus niger)

landwirtschaftliche Zutaten des Anhangs VI C:

C 1 unverarbeitete Erzeugnisse

kein GVO - kein Beispiel in der Liste aber zB Stachelbeere (bei Anbau Düngemittel, Pflanzenschutz unberücksichtigt)

kein GVO - Derivat - kein Beispiel in der Liste aber zB Zimt gemahlen (bei Anbau Düngemittel, Pflanzenschutz unberücksichtigt),

C 2 verarbeitete Erzeugnisse

kein GVO -----

kein GVO - Derivat - Sojaöl, Rapsöl, Reisstärke (bei Anbau Düngemittel, Pflanzenschutz unberücksichtigt); Fructose - Mais [kein GVO (bei Anbau Düngemittel, Pflanzenschutz unberücksichtigt), Enzyme bei der Verarbeitung nicht zu berücksichtigen]

C 3 tierische Erzeugnisse

kein GVO -----

kein GVO Derivat - Honig durch Biene erzeugt, Tracht nicht zu berücksichtigen; Buttermilchpulver - Milch von Nicht - GVO - Kuh, Futtermittel nicht zu berücksichtigen.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. alle staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten
3. die nach § 50 LMG 1975 autorisierten Stellen
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. die Bundesinnung der Fleischer
6. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
7. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
8. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
9. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Die Bundesministerin:
SICKL